

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 10/022/2015**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Bearbeiter/in: Bußkamp, Barbara	Datum: 29.06.2015 Az.: 10-4
---	--------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	17.08.2015	Kenntnisnahme

#### **Das Kulturfördergesetz NRW**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur u. Tourismus nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Bearbeiter/in: Bußkamp, Barbara	Datum: 29.06.2015 Az.: 10-4
---	--------------------------------

## Das Kulturfördergesetz NRW

### Anlass der Vorlage:

Ende des Jahres 2014 hat der nordrhein-westfälische Landtag das „Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen „ (Kulturfördergesetz NRW) verabschiedet. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport am 16. Juni 2015 eine Regionalkonferenz durchgeführt, an der seitens der Kreisverwaltung auch die Abteilungsleiterin Kultur und Tourismus und die Koordinatorin für die Regionale Kulturpolitik Bergisches Land teilgenommen haben. Dort wurden die wichtigsten Eckpunkte und Instrumente des neuen Gesetzes vorgestellt, über die im Folgenden berichtet wird.

Der Gesetzestext mit den entsprechenden Erläuterungen wird als Publikation des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport mit der Einladung zur Ausschusssitzung verschickt. Zusätzlich ist das Dokument als Download-Anlage dieser Vorlage angefügt.

### Sachverhaltsdarstellung:

Das Gesetz regelt die Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Es legt im die Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Landes-Kulturförderung fest. Es definiert darüber hinaus die Handlungsfelder und schafft Instrumente der Kulturförderung des Landes.

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung bleibt durch die Regelungen des Kulturfördergesetzes unberührt.

### Teil 2: Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung:

#### § 3: Ziele:

Die im Gesetz definierten Ziele der Kulturförderung sind:

- die schöpferische Entfaltung des Menschen fördern
- den in NRW lebenden Kunstschaaffenden ein freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen
- zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen
- die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Gemeinden und Regionen mitzugestalten.

#### § 4: Schwerpunkte:

Als Schwerpunkte der Kulturförderung sind im Gesetz festgelegt:

- die Produktion und Präsentation der Künste, vor allem herausragender künstlerischer Leistungen
- der Erhalt des kulturellen Erbes
- die kulturelle Bildung.

#### § 5: Grundsätze:

Folgende Grundsätze der Kulturförderung sollen berücksichtigt werden:

- Kulturförderung soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen und neue Formen künstlerischer Produktion sowie veränderte Wahrnehmung berücksichtigen.

- Kulturförderung soll zivilgesellschaftliches und ehrenamtliches Engagement unterstützen.
- Es sollen Einrichtungen gefördert werden, die auch Menschen erreichen, denen bisher die Teilhabe am kulturellen Leben nicht oder nicht ausreichen möglich war.
- Die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit wird gefördert (Synergien, Qualitätssteigerung).
- Belange der Kunst und Kultur als Faktoren der Strukturentwicklung sind in Entwicklungsplanungen zu überprüfen.
- Bezüge zu anderen Politikfeldern, z.B. der schulischen Bildung oder der Kinder- und Jugendarbeit, sollen beachtet werden und die Zusammenarbeit unterstützt werden.
- Kulturförderung soll auf Nachhaltigkeit und Planungssicherheit ausgerichtet sein.

### **Teil 3: Handlungsfelder**

Ausführlich legt das Gesetz im Teil 3 die Handlungsfelder der Kulturförderung dar. Deshalb können an dieser Stelle lediglich die Überschriften der einzelnen Paragraphen aufgeführt werden:

- § 6: Förderung der kulturellen Infrastruktur
- § 7: Förderung der Künste
- § 8: Erhalt des kulturellen Erbes
- § 9: Förderung der kulturellen Bildung
- § 10: Förderung der Bibliotheken
- § 11: Förderung der Freien Szene und der Soziokultur
- § 12: Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft
- § 13: Förderung der Breitenkultur
- § 14: Kultur und gesellschaftlicher Wandel
- § 15: Kultur und Strukturwandel
- § 16: Förderung interkommunaler Kooperation
- § 17: Experimente

### **Teil 4: Landeseigene Kulturaufgaben:**

Teil 4 des Gesetzes legt die landeseigenen Kulturaufgaben fest:

- Das Land nimmt die kulturpolitischen Interessen des Landes sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr.
- Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und Vereinigungen gründen. Das Land unterhält das Landesarchiv sowie die Universitäts- und Landesbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster.
- Das Land stellt für ausgewählte Neu- und Umbauten Mittel für Kunst-am-Bau-Projekte bereit.
- Zur Imagebildung des Kulturlandes NRW kann das Land Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen und darüber hinaus auch eigene Kulturmaßnahmen umsetzen.

### **Teil 5: Kulturförderplan:**

Ein wichtiges neues Instrument der Kulturförderung des Landes ist der Kulturförderplan. Er soll künftig für den Zeitraum von fünf Jahren die Grundlage für die Kulturförderung des Landes sein. Er wird die Ziele der Landes-Kulturförderung konkretisieren, Entwicklungsperspektiven aufzeigen und besondere Schwerpunkte benennen. Der Kulturförderplan soll dabei wesentliche kulturelle Entwicklungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden berücksichtigen. Der Plan wird zu Beginn einer Legislaturperiode vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Landtag aufgestellt. Dabei sind die kommunalen Spitzenverbände und Organisationen aus Kunst und Kultur im Rahmen von Dialogveranstaltungen anzuhören.

(§ 33: Übergangsbestimmung: Der erste Kulturförderplan wird nach Inkrafttreten des Gesetzes erarbeitet und gilt dann bis zur Veröffentlichung des nächsten Kulturförderplans in der folgenden Legislaturperiode.)

### **Teil 6: Berichtswesen und Qualitätssicherung:**

Im jährlichen Kulturförderbericht stellt das Ministerium die wesentlichen kulturellen Fördermaßnahmen des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dar.

Darüber hinaus legt das Ministerium einmal in der Legislaturperiode einen Landeskulturbericht vor, der zur Umsetzung des Kulturförderplans Stellung nimmt. Aus den Ergebnissen sollen mögliche Konsequenzen für die Schwerpunktsetzung des nächsten Kulturförderplans resultieren. Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Erstellung des Landeskulturberichts durch Bereitstellung erforderlicher Daten und Informationen. Darstellung und Übermittlung der Daten erfolgt nach Vorgabe des Ministeriums in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Durch Evaluation und Dialog mit den Kulturschaffenden wird das Land regelmäßig die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der Fördermaßnahmen überprüfen.

### **Teil 7: Förderverfahren:**

Das Förderverfahren richtet sich nach dem Haushalt und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes. Das Verfahren ist jedoch nicht im Gesetz, sondern in den Verwaltungsvorschriften geregelt. Bis zur Aufstellung des ersten Kulturförderplans gilt seit dem 1. Januar 2015 die „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ (Anlage). Aufgrund verschiedener Diskussionen mit Kulturschaffenden sind die Bewilligungsbehörden bemüht, künftig sowohl das Antragsverfahren als auch den Verwendungsnachweis zur vereinfachen.

Für Antragsteller neu ist, dass im Kosten- und Finanzierungsplan Sponsorenmittel als Eigenanteil anerkannt werden, wenn der Projektträger mindestens 10% aus Eigenmitteln einbringt. Der notwendige Eigenanteil wurde somit gegenüber der bisherigen Praxis verringert. Außerdem können Antragsteller aus der so genannten Freien Szene auch „allgemeine Kosten“ (Miete, Arbeitsplatzausstattung) als zuwendungsfähige Ausgaben aufführen.

Ein neues Instrument der Förderung ist die zeitlich befristete Fördervereinbarung, die zwischen Land und Gemeinde bzw. Gemeindeverband abgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept oder Nothaushalt, deren kommunale, vom Land geförderte Kultureinrichtungen von einem erhebliche Qualitätsverlust oder gar der Schließung bedroht sind. Diese Kultureinrichtungen bekommen durch eine zwischen Land und Kommune abgeschlossen Fördervereinbarung mittelfristige Planungssicherheit.

Zur Entscheidung über die Bewilligung von Förderanträgen sollen die zuständigen Behörden Jurygremien einsetzen, vor allem dann, wenn die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl treffen muss.

### **Anlage**

Als digitale Anlage: „Kulturfördergesetz NRW: Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen“; der Gesetzestext wird als gedruckte Publikation des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport mit der Einladung verschickt.